

Entsprechend § 3 Absatz 4 der Vereinssatzung des Vereins der Schulfreunde e. V., Mettingen, wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. November 2013 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Dauer

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins der Schulfreunde e. V..
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind nicht Gegenstand dieser Beitragsordnung.
- (3) Diese Beitragsordnung hat solange Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert wird.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages wurde in der Mitgliederversammlung am 04.11.2010 auf 55,00 Euro pro Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) In der Mitgliederversammlung am 23.11.2009 wurde beschlossen, dass Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres wahlweise einen JUNIOR-Beitrag in Höhe von 10,00 Euro pro Kalenderjahr beantragen können. Ab dem darauffolgenden Beitragsjahr gilt der reguläre Mitgliedsbeitrag. Zur Beantragung ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen.
- (3) Geht ein Antrag auf Mitgliedschaft nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres ein, so wird für das laufende Kalenderjahr kein Beitrag mehr erhoben.
- (4) Zahlt ein Mitglied einmalig oder dauerhaft einen höheren Betrag als vorstehend festgelegt, wird der Differenzbetrag als allgemeine Spende behandelt.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich einmal jährlich per SEPA-Lastschriftzug erhoben. Die Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftzug erteilt das Mitglied.
- (2) Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschriftzug bei Fälligkeit des Beitrags ordnungsgemäß erfolgen kann. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Wird eine durch den Verein der Schulfreunde e. V. berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückbelastet, trägt das Mitglied die dem Verein ggf. dadurch entstehenden Kosten.
- (4) Mitglieder, die ausnahmsweise nicht am SEPA-Lastschriftzug teilnehmen, überweisen die Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto. Der Verein empfiehlt dafür die Einrichtung eines Überweisungsdauerauftrages.
- (5) Der Jahresbeitrag ist am 01.02. eines jeden Jahres fällig. Der Verein behält sich vor, den Beitrag bis spätestens 28. Februar per SEPA-Lastschriftzug abzubuchen. Für das Kalenderjahr 2014 darf der Jahresbeitrag ausnahmsweise vor dem 01.02.2014 eingezogen werden.
- (6) Bei Neumitgliedern erfolgt der SEPA-Lastschriftzug des ersten Jahresbeitrags innerhalb von zwei Monaten nach Beitritt.

§ 4 Gültigkeit und Änderungen der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am 22.11.2013 in Kraft.
- (2) Künftige Änderungen der Beitragsordnung werden jeweils mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.